



Verordnung

über das

Dauerparkieren auf öffentlichem Grundeigentum

(Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 31. Mai 2007)

Die Einwohnergemeindeversammlung Flüelen (Offene Dorfgemeinde) vom 31. Mai 2007, gestützt auf Art. 27 des kantonalen Strassenbaugesetzes beschliesst:

1. ABSCHNITT **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Dauerparkieren auf öffentlichem Grundeigentum in der Gemeinde Flüelen.

² Wo diese Verordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

Artikel 2 Begriff des Dauerparkierens

Wer ein Fahrzeug oder ein Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastanhänger usw.) regelmässig und an mehreren Tagen auf öffentlichem Grundeigentum abstellt, gilt als Dauerparkierer.

Artikel 3 Grundsatz

¹ Jeder Dauerparkierer benötigt eine behördliche Bewilligung und hat eine Gebühr zu bezahlen.

² Ausgenommen sind die durch die Gemeinde bewirtschafteten Parkplätze, welche mittels Bezahlung bei den Parkuhren vor Ort benützt werden können und Parkplätze in der blauen Zone. Dies während der täglich befristeten Parkzeiten.

³ Fahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig nach Abs. 1.

⁴ Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen benützen.

⁵ Wer gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindekanzlei innert 30 Tagen zu melden und eine entsprechende Bewilligung zu beantragen.

2. ABSCHNITT **BEWILLIGUNG**

Artikel 4 Erteilung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung und unter Vorbehalt von Absatz 3 und 4 allen Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten in der Gemeinde Flüelen auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 2 angewiesen sind.

² Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen ist.

³ Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

⁴ Die Bewilligung gilt erst, wenn die entsprechende Parkkarte ausgestellt und die Gebühr dafür bezahlt ist.

Artikel 5 Inhalt der Bewilligung

¹ Die Bewilligung berechtigt den Inhaber, das auf der Parkkarte erwähnte Fahrzeug, auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Flüelen abzustellen.

² Die Benützung sämtlicher bewirtschafteten Parkplätze in der Gemeinde Flüelen ist in der Bewilligung nach Abs. 1 inbegriffen, ausgenommen Parkplätze in der blauen Zone.

³ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde.

3. ABSCHNITT PARKKARTE UND GEBÜHR

Artikel 6 Arten

¹ Die Parkkarten werden ausgestellt für

- | | | |
|----|--------------|------------|
| a) | sechs Monate | Fr. 250.00 |
| b) | zwölf Monate | Fr. 500.00 |

² Der Gemeinderat beschliesst allfällig begründete Gebührenanpassungen.

Artikel 7 Zahlung

¹ Die Gebühren werden im Voraus erhoben. Fälligkeit und Zahlbarkeit werden vom Gemeinderat festgelegt. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht ist, dass keine Bewilligungspflicht mehr besteht.

² Der Inhaber der Bewilligung ist für die Verlängerung abgelaufener Parkkarten selber verantwortlich.

Artikel 8 Rückerstattung

¹ Wird ein Fahrzeug nachweislich während mindestens zwei Monaten ununterbrochen nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden für diese Zeit bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

² Rückerstattungen erfolgen nur gegen Rückgabe der Parkkarte.

Artikel 9 Verlust

¹ Ein Verlust der Parkkarte ist der Gemeindekanzlei zu melden. Die verlorene Parkkarte wird als ungültig erklärt und eine Neue ausgestellt.

² Der Inhaber der Parkkarte hat hierfür eine Umtriebsentschädigung von Fr. 20.00 zu bezahlen.

Artikel 10 Kontrolle

Die Parkkarte ist gut sichtbar am Fahrzeug hinter der Frontscheibe anzubringen.

Artikel 11 Verwendung

Der Ertrag der Gebühren kann teilweise als zweckgebundene Rückstellung zur Schaffung von Parkierungsmöglichkeiten verwendet werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Rückstellungen.

4. ABSCHNITT **STRAFEN UND MASSNAHMEN**

Artikel 12 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung.

² Er entscheidet über Ausnahmeregelungen, welche nicht von dieser Verordnung erfasst sind.

Artikel 13 Verfahren

¹ Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2. 2345)

Artikel 14 Zuwiderhandlungen

¹ Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu Fr. 500.00 belegt. Strafbehörde ist der Gemeinderat.

² Der Weiterzug der Strafverfügung des Gemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege (RB 2.3221; 3.9222).

5. ABSCHNITT **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. Juni 1992 über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grundeigentum wird aufgehoben.

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft

NAMENS DER OFFENEN DORFGEMEINDE

Gemeindepräsidentin
Gemeindeschreiber

Andrea Bonetti
Rico Vanoli